



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. 367

26. Juni 2020

60-W-11264

## **Änderung der Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Hygienekonzept Touristische Dienstleister“**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Gesundheit und Pflege und für  
Wohnen, Bau und Verkehr**

**vom 22. Juni 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-382**

1. Die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie „Corona-Pandemie: Hygienekonzept Touristische Dienstleister“ vom 29. Mai 2020 (BayMBI. Nr. 305) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Handlungsempfehlungen gelten für touristische Dienstleistungen mit Freizeiteinrichtungen im Außenbereich sowie touristische Verkehre (Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, Seilbahnen, touristische Reisebusse und touristische Bahnverkehre).“
  - 1.2 Nr. 2.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Betriebe schulen ihre Mitarbeiter (innerbetriebliche Maßnahmen) und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Die Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nase-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult. Mitarbeiter mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z. B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht arbeiten.“
  - 1.3 Nr. 2.4.1 wird wie folgt gefasst:

„Die amtlichen Empfehlungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind zu beachten.“
  - 1.4 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„Zugangsbeschränkungsregelung und Besucherlenkung“
  - 1.5 Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:

„Touristische Dienstleistungen mit Freizeiteinrichtungen im Außenbereich müssen über ein nachvollziehbares, betriebspezifisches Konzept zur Besucherlenkung verfügen. Zur Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstands ist hier die Höchstgrenze von einem Besucher je 10 qm zugänglicher Fläche verbindlich einzuhalten.“
  - 1.6 Nr. 5.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Hygiene- und Schutzvorschriften der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für den öffentlichen Personennah- und Fernverkehr gelten als Basisvorschriften für alle touristischen Verkehre und Verkehrsmittel mit Ausnahme der Seilbahnen mit folgenden Maßgaben:“
  - 1.7 Nr. 5.3 wird wie folgt gefasst:

„Für touristische Busreisen findet Nr. 5.2.3 keine Anwendung.“

- 1.8 Die Nrn. 5.3.1 bis 5.3.6 werden aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 22. Juni 2020 in Kraft.

gez.

Dr. Ulrike W o l f  
Ministerialdirektorin

gez.

Dr. Winfried B r e c h m a n n  
Ministerialdirektor

gez.

Helmut S c h ü t z  
Ministerialdirektor

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München  
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.